

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 63

Religiöse Äußerungsfreiheit unter dem Grundgesetz

**Unter besonderer Berücksichtigung der Kollision
christlicher Glaubensüberzeugungen mit dem
Persönlichkeitsrecht potenzieller Äußerungsrezipienten**

Von

Wilhelm A. Schneidereit



Duncker & Humblot · Berlin

WILHELM A. SCHNEIDEREIT

Religiöse Äußerungsfreiheit unter dem Grundgesetz

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Ansgar Hense · Alexander Hollerbach

Josef Isensee · Matthias Jestaedt · Paul Kirchhof · Joseph Listl (†)

Wolfgang Loschelder (†) · Hans Maier · Paul Mikat (†) · Stefan Muckel

Sebastian Müller-Franken · Wolfgang Rübner · Christian Starck

Markus Stoffels · Arnd Uhle

Band 63

Religiöse Äußerungsfreiheit unter dem Grundgesetz

Unter besonderer Berücksichtigung der Kollision
christlicher Glaubensüberzeugungen mit dem
Persönlichkeitsrecht potenzieller Äußerungsrezipienten

Von

Wilhelm A. Schneiderei



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0720-7247
ISBN 978-3-428-19883-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59883-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einführung	21
A. Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung	21
B. Stand der Forschung	23
C. Religiöse Äußerungsfreiheit – verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung	24
I. Religiöse Äußerungsfreiheit im engeren Sinne	25
II. Religiöse Äußerungsfreiheit im weiteren Sinne	25
D. Gang der Darstellung	25

Erstes Kapitel

Religiöse Äußerungsfreiheit im Wandel: Historische Grundlagen und aktuelle Spannungsfelder

27

A. Historische Entwicklung hin zur individuellen Glaubensfreiheit	28
I. Von der Antike bis zur Reformation	28
II. Zentrale Entwicklungslinien auf internationalem Boden	31
1. Entwicklung der Glaubensfreiheit in Frankreich	31
2. Entwicklung der Glaubensfreiheit in Großbritannien	33
3. Entwicklung der Glaubensfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika	34
III. Entwicklung der Glaubensfreiheit in Deutschland	35
1. Glaubensfreiheit zur Zeit der Reformation	35
2. Glaubensfreiheit im 18. und 19. Jahrhundert	36
3. Glaubensfreiheit in der Weimarer Reichsverfassung	38
4. Glaubensfreiheit zur Zeit des Nationalsozialismus	39
5. Glaubensfreiheit nach 1945	40
VI. Zusammenfassung	41
B. Historische Eingriffe in die religiöse Verkündigungsfreiheit	42
I. „Kulturkampf“ unter Otto von Bismarck	42
II. „Kirchenkampf“ zur Zeit des Nationalsozialismus	43
C. Religiöse Verkündigung in einem neuen Spannungsverhältnis?	45
I. Gesellschaftliche Spannungsfelder im Kontext des Islam	46

II.	Paradigmenwechsel im Kontext christlicher Äußerungsfreiheit	47
1.	Säkularisierung der Gesellschaft	47
a)	Mitgliederbewegungen in den deutschen Kirchen	48
b)	Entwicklung der Religiosität	49
c)	Gegentrend in Freikirchen und christlichen Sondergemeinschaften	50
2.	Gesellschaftsdominante Narrative des 21. Jahrhunderts	51
3.	Divergierende christliche Grundüberzeugungen?	52
4.	Daraus resultierende Konfliktlinien	54
a)	Sexualethik	54
b)	Lebensrecht	57
III.	Zusammenfassung	58

Zweites Kapitel

	Standortbestimmung im Mehrebenensystem	59
A.	Bekenntnisfreiheit des Grundgesetzes als Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung	59
B.	Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Europarecht	60
I.	Bekenntnisfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK	61
1.	Gewährleistungen	61
2.	Anwendungsbereich und vertikale Konkurrenz zu Art. 4 GG	62
II.	Bekenntnisfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 GrCh	64
1.	Gewährleistungen	64
2.	Anwendungsbereich und vertikale Konkurrenz zu Art. 4 GG	65
C.	Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Landesverfassungsrecht	69
I.	Staatskirchenrechtliche Prägungen	69
II.	Grundrechtliche Gewährleistungen	71
1.	Rezeption der Grundrechte des Grundgesetzes	71
2.	Eigene Landesgrundrechte	72
a)	Baden-Württemberg	72
b)	Bayern	73
c)	Berlin	74
d)	Bremen	74
e)	Hessen	75
f)	Rheinland-Pfalz	75
g)	Saarland	76
h)	Verfassungen der „neuen“ Bundesländer	76
III.	Landesgrundrechtlicher Anwendungsbereich	77
D.	Innerkirchliche Grundrechte?	78

E. Staatskirchenverträge	80
---------------------------------	----

Drittes Kapitel

Horizontale Grundrechtskonkurrenzen	82
A. Systematisierung von Konkurrenzauflösungsinstrumenten	83
I. Uneinheitliche Judikatur bei Grundrechtskonkurrenzen	83
II. Allgemeine Vorüberlegungen zur Konkurrenzauflösung	84
III. Systematisierung der Konkurrenzauflösungsinstrumente	86
1. Keine echte Konkurrenzsituation	86
a) Zerlegung des Sachverhalts	86
b) Tatbestandsabgrenzung	87
2. Konkurrenzrechtliches Stufenmodell	89
a) Erste Stufe: Spezialitätsgrundsatz	89
b) Zweite Stufe: Kombination aus Meistbetroffenheitstheorie und Schutzverstärkung	90
aa) Meistbetroffenheitstheorie in der Rechtsprechung	90
bb) Zulässigkeit von konkurrenzrechtlichen Schwerpunktbehandlungen	91
cc) Schutzverstärkung als notwendiges Korrelat zur Meistbetroffenheitstheorie	93
c) Dritte Stufe: Idealkonkurrenz	97
B. Verhältnis von Bekenntnis- und Meinungsfreiheit	98
I. Ansichten in Rechtsprechung und Literatur	99
II. Historisches Konkurrenzverständnis	99
III. Systematisierungsversuch	101
1. Sachverhaltszerlegung	101
2. Tatbestandsabgrenzung	101
a) Tatbestand der Meinungsfreiheit	102
b) Tatbestand der positiven Bekenntnisfreiheit	103
c) Abgrenzung (Bekenntnis versus religiöse Meinungsäußerung)	104
d) Weltanschauliche Bekenntnisfreiheit	107
e) Abgrenzungsschwierigkeiten	108
3. Anwendung der Drei-Stufen-Abfolge	109
a) Spezialitätsgrundsatz	109
b) Meistbetroffenheitstheorie	110
c) Idealkonkurrenz	111
IV. Rechtsprechungsübertragung	111
V. Zusammenfassung	111
C. Verhältnis von Bekenntnis- und Pressefreiheit	112

D. Verhältnis von Bekenntnis- und Wissenschaftsfreiheit	113
E. Verhältnis von Bekenntnis- und Versammlungsfreiheit	114
I. Ansichten in Rechtsprechung und Literatur	115
II. Stellungnahme	115
1. Schutz der Versammlung als solche	115
2. Schutz religiöser Äußerungsinhalte	117
F. Verhältnis von Bekenntnisfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	118
G. Verhältnis von Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	119
I. Gewährleistungsgehalt der Gewissensfreiheit	119
II. Religiöse Äußerungen und Gewissensfreiheit	121
III. Konkurrenzverhältnis zur Bekenntnisfreiheit	122
H. Verhältnis von Bekenntnisfreiheit und religionsgemeinschaftlichem Selbstbestimmungsrecht	123
I. Freiheitsrechtliches Konkurrenzverhältnis	124
1. Subjektiv-rechtlicher Status von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	124
2. Gewährleistungsgehalt von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	126
3. Konkurrenzverhältnis zur Bekenntnisfreiheit	127
a) Auffassung des BVerfG	127
b) Diskussionen im Schrifttum	128
c) Stellungnahme	129
d) Äußerungsrechtliche Relevanz	131
II. Objektiv-rechtliches Zusammenspiel mit der Bekenntnisfreiheit	131
1. Objektiv-rechtlicher/institutioneller Gehalt von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	131
2. Auswirkungen auf die Bekenntnisfreiheit	133
III. Zusammenfassung	133

Viertes Kapitel

Spezifische Schutzbereichsaspekte der religiösen Äußerungsfreiheit im engeren Sinne	135
A. Tatbestandsstruktur von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	136
I. Bundesverfassungsgerichtliches Verständnis	136
II. Divergierende Literaturstimmen	136
III. Stellungnahme	137
B. Positive Bekenntnisfreiheit als genuin religiöses Kommunikationsgrundrecht	140
I. Begriffsbedeutung von „Bekenntnis“	140
II. Verfassungshistorische Entwicklung der Bekenntnisfreiheit	141
1. Weimarer Staatsrechtslehre	141
2. Beratungen im Parlamentarischen Rat	143

3. Zwischenergebnis	145
III. Schutzgehalt der positiven Bekenntnisfreiheit	146
C. Parameter für die Schutzbereichseröffnung	147
I. Ausgangspunkt: Religiöses Selbstverständnis	148
II. Eingrenzung durch objektive Definitionskriterien	149
1. Vorliegen einer Religion	150
2. Vorliegen eines religiösen Bekenntnisses	151
3. Einschränkung der Tatbestandsauslegung?	151
a) Begrenzung auf christliche Religionsausübung?	151
b) Erfordernis organisatorischer Strukturen?	152
c) Begrenzung auf imperative Gebote?	154
III. Plausibilitätskontrolle	156
IV. Äußerungskontext	158
V. Zusammenfassung	159
D. Funktion religiöser Schriften bei der Schutzbereichseröffnung	160
I. Beispiele aus der Rechtsprechung	160
1. BVerfG zur Eidesverweigerung aus religiösen Gründen	160
2. BVerwG zur Befreiung vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht	162
3. Landgericht Bremen zu sexualethischen Äußerungen eines Pfarrers	164
II. Rechtliche Einordnung	166
1. Grundsatz: Das Verbot staatlicher Religionstextauslegung	166
2. Ausweg: Theologische Sachverständige?	169
3. Religiöse Texte im Rahmen der Plausibilitätskontrolle	170
E. Keine Schutzbereichseröffnung bei „religiösem Hass“?	171
I. Allgemeiner Friedlichkeitsvorbehalt bei der Grundrechtsausübung	172
1. Zweck grundrechtlicher Schutzbereiche	174
2. Unbegrenzte oder präformierte Freiheit?	174
a) Naturrechtliche Anknüpfungspunkte	175
b) Verfassungstheoretische Anknüpfungspunkte	176
II. Kommunikationsgrundrechtlicher Friedlichkeitsvorbehalt?	179
1. Positivrechtliche Ansätze	179
2. Enorme Tatbestandsweite bei Kommunikationsgrundrechten	181
3. Existenz von Art. 18 GG contra Friedlichkeitsvorbehalt?	182
4. Demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie pro Friedlichkeitsvorbehalt?	183
5. „Religiöser Hass“ – kein taugliches Präformationskriterium	185
6. Fallgruppendiskussion	186
a) Verlassen der geistigen Kommunikationssphäre – insbesondere unlautere Missionierungsversuche	186
b) Religiöse Paralleljustiz in Strafsachen	189
c) Aufstachelung zu körperlicher Gewalt?	190

III. Zusammenfassung	191
F. Schutzbereichsausschluss bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen	192

Fünftes Kapitel

Schranken und Schranken-Schranken – Insbesondere Abwägungsspezifika der religiösen Äußerungsfreiheit	194
A. Grundrechtsschranken der positiven Bekenntnisfreiheit	197
I. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 WRV als Schrankenregelung?	197
1. Wortlaut und Systematik	198
2. Genetische Argumente	199
3. Teleologische Argumente	201
II. Schrankenleihe bei Art. 5 Abs. 2 GG?	204
III. Vorbehaltlose Gewährleistung	204
B. Kollidierende Rechtspositionen	206
I. Rechtliche Anforderungen an die Bestimmung verfassungsimmanenter Schranken	207
II. Schutz der persönlichen Ehre	208
1. „Äußere Ehrensphäre“ – Allgemeines Persönlichkeitsrecht	209
2. „Innere Ehrensphäre“ – Menschenwürde	211
3. Religiöser Äußerungskontext	213
4. Daraus resultierende Fallgestaltungen	214
a) Menschenwürdeverstoß – Abwägungsausfall	214
b) Keine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – Abwägungsausfall	215
c) Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Äußerungsfreiheit	215
III. Konfrontationsschutz durch die negative Religionsfreiheit?	215
IV. Religiöser Achtungsanspruch durch die positive Religionsfreiheit?	217
V. Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung?	219
VI. Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 Abs. 1 WRV)?	222
VII. Schutz vor diskriminierenden Äußerungen (Art. 3 Abs. 2 GG)?	224
C. Wechselwirkungslehre	227
I. Wechselwirkung zwischen Schutzbereich und Schranken	227
1. Normauslegungsebene	228
2. Normanwendungsebene	229
II. Kritik an der Wechselwirkungslehre	229
III. Wechselwirkungslehre im Rahmen der Bekenntnisfreiheit	232
D. Auslegung einer religiösen Äußerung	235
I. Grundprämisse: Objektive Auslegung	236

II.	Stufen der Auslegung	237
1.	Wortlaut	237
2.	Kontext der Äußerung	237
3.	Umgang mit mehrdeutigen Aussagen	239
III.	Wechselwirkung von Bekenntnisfreiheit und Äußerungsauslegung	240
IV.	Verwendung religionsspezifischer Termini	242
V.	Zusammenfassung	245
E.	Toleranz als Leitprinzip der Konfliktauflösung	246
I.	Adressaten des Toleranzgebotes	247
II.	Inhaltliche Reichweite und Grenzen des Toleranzgebotes	248
III.	Grundrechtsdogmatische Konsequenzen	249
1.	Grundrechtliche Schutzpflichten	249
2.	Grundsatz praktischer Konkordanz	250
3.	Keine verfassungsimmanente Schranke	251
IV.	„Toleranzdilemma“ in religiösen Äußerungskonstellationen	252
F.	Abwägungsleitlinien	253
I.	Unumgänglichkeit grundrechtlicher Abwägungsentscheidungen	254
II.	Sinnhaftigkeit von Abwägungsleitlinien	255
III.	Prämissen für das Aufstellen von Abwägungsleitlinien	257
IV.	Entfall der Abwägung	258
1.	Schmähkritik	258
2.	Formalbeleidigung	260
V.	Enger Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung – Je-desto-Formel	261
1.	Rechtsprechung des BVerfG	261
2.	Kritik im Schrifttum	262
3.	Stellungnahme	264
VI.	Enger Bezug zur Glaubenslehre – Je-desto-Formel	266
1.	Glaubenslehre – Nukleus religiöser Selbstbestimmung	267
2.	Wechselbeziehung von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	270
3.	Kernbereich der Glaubensfreiheit	271
4.	Äußerungsfreiheitliche Regulierungsrisiken (Selbstzensur)	272
5.	Zwischenergebnis und Exemplifizierung	273
VII.	Konkretisierungsgrad bei verfassungsfeindlichen Äußerungen – Je-desto-For- mel	275
VIII.	Digitaler Kommunikationsraum	276
IX.	Unwahre Tatsachenbehauptungen (Rufmord)	277
X.	Äußerungssphären	279
1.	Engste persönliche („beleidigungsfreie“) Äußerungssphäre	279
2.	Religiöse Seelsorge und Beichte	280

XI. Zusammenfassung	283
Zusammenfassung in Thesen	285
Literaturverzeichnis	300
Sachwortverzeichnis	340

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Archiv für Presserecht – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Apq.	Apostelgeschichte
ArchKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AT	Altes Testament
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BlnVerf	Verfassung von Berlin
BremVerf	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht
BWVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BWVGH	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Can.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici von 1983
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders./dies.	derselbe/dieselbe
d. h.	das heißt
diff.	differenzierend
Diss.	Dissertation

DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ent.	Entscheidung
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
etc.	et cetera
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
GS	Gedächtnisschrift
HessVerf	Verfassung des Landes Hessen
HevKR	Handbuch des evangelischen Kirchenrechts
HGR	Handbuch der Grundrechte
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HStR	Handbuch des Staatsrechts
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts in der Gegenwart
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KMU	Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
Ls.	Leitsatz
LSAVerf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LV	Landesverfassung
MMR	Multi Media und Recht – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MüKo	Münchener Kommentar
MVVerf	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NdsVerf	Niedersächsische Verfassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NRWVerf	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NT	Neues Testament
NVersG	Niedersächsisches Versammlungsgesetz
OIDAC	Observatory on intolerance and discrimination against Christians
OLG	Oberlandesgericht
PfDG.EKD	Pfardienstgesetz der EKD
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
RDHS	Reichsdeputationshauptbeschluss
RhPfVerf	Verfassung für Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite; Satz
SaarlVerf	Verfassung des Saarlandes
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
SchlHVerf	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SeelGG	Seelsorgegeheimnisgesetz
SLT2000	Schlachter 2000
SoG	Sondergericht
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StaatsR	Staatsrecht
StGB	Strafgesetzbuch
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
Tit.	Titel
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
Var.	Variante
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHE	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
VersFG SH	Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

Vorb.	Vorbemerkungen
VR	Verwaltungsrundschau
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

Einführung

A. Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung

Redefreiheitliche Gewährleistungen bilden den konstitutiven Kern liberaler Demokratien. Es verwundert daher nicht, dass die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG statuierte Meinungsfreiheit zu den – sowohl in juristischer als auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht – am häufigsten diskutierten Grundrechten zählt.¹ Im Schatten dieser omnipräsenten Meinungsfreiheit existieren aber auch noch weitere Kommunikationsgrundrechte, die bisweilen unter dem verfassungsrechtlichen Radar fliegen. Zu ihnen zählt insbesondere die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Sie schützt die „Freiheit, zu sagen, was man glaubt oder nicht glaubt“.² Diese positive Bekenntnisfreiheit wird nach herrschender Lesart als Spezialfall der Meinungsfreiheit angesehen³ und bildet dadurch zumeist den zentralen Prüfungsmaßstab in religiösen Äußerungskonstellationen. Gerichte begnügen sich für die konkrete Entscheidungsfindung dann aber regelmäßig mit einer bloßen Übertragung der für die Meinungsfreiheit aufgestellten

¹ Dies belegen nicht nur die unzähligen (verfassungsgerichtlichen) Judikate, – hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf folgende Leitentscheidungen: BVerfGE 7, 198; 30, 336; 93, 266; 114, 339; 124, 300 – sondern auch die zahlreichen literarischen Stellungnahmen, vgl. etwa die Literaturübersichten bei C. Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 5 Abs. 1, 2 GG; F. Fechner, in: Stern/Becker, Art. 5 GG Rn. 463 ff.

² G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, S. 619. Definition aufgegriffen in BVerfGE 12, 1 (4).

³ BVerfGE 32, 98 (107); BVerwG NVwZ 2011, 1278 Rn. 9; BGH NJW 2001, 3537 (3539); VGH München BeckRS 2011, 48450 Rn. 19; OLG Stuttgart BeckRS 2011, 18458; VG Regensburg BeckRS 2011, 53581 Rn. 37; LG Bremen BeckRS 2022, 20098 Rn. 95; U. Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 4 GG Rn. 247; P. Hoffmann, Die Weltanschauungsfreiheit, S. 258; C. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, Art. 4 GG Rn. 153 ff.; A. Paulus, in: Huber/Voßkuhle, Art. 5 GG Rn. 77; U. Mager, in: Münch/Kunig, Art. 4 GG Rn. 136; J. Kokott, in: Sachs GG, Art. 4 Rn. 148; H. D. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 4 GG Rn. 6a; A.-B. Kaiser, in: Dreier GG, Art. 5 I, II Rn. 267; F. Schemmer, in: BeckOK GG, Art. 5 Rn. 96; S. Muckel, HGR IV, § 96 Rn. 70; ders., Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 145; U. Vosgerau, Freiheit des Glaubens und Systematik des Grundgesetzes, S. 184; K.-H. Kästner, in: Stern/Becker, 2. Aufl., Art. 4 GG Rn. 55; K. D. Bayer, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, S. 49 f.; K. Stern, in: Stern StaatsR III/2, S. 1403; I. Schmidt, in: ErfK, Art. 4 GG Rn. 12; K. Weinzierl, ArchKathKR 132 (1963), 30 (50); W.-R. Schenke, in: FS Jarass, 247 (250 f.); G. Czermak/E. Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 130; M. Morlok, in: Dreier GG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 GG Rn. 65; P. Becker, VR 2019, 37 (46).

Rechtsprechungsleitlinien.⁴ Diese pauschale Übertragung ist angesichts der fundamentalen Unterschiedlichkeit beider Grundrechte nicht überzeugend. Religiöse Äußerungen weisen eine Vielzahl an Spezifika auf, die sich in der Grundrechtsprüfung zwingend niederschlagen müssen. Staatliche Gerichte stehen etwa vor der Herausforderung, religionsspezifische Termini auszulegen, ohne dabei gegen das Neutralitätsgebot respektive die staatskirchenrechtliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu verstoßen. Zudem stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung des religiösen Selbstverständnisses, das sich als fundamentales Grundprinzip durch die glaubensfreiheitliche Dogmatik zieht. Ferner stehen die durch Art. 140 GG inkorporierten Weimarer Staatskirchenrechtsartikel – nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – in einer interpretatorischen Wechselbeziehung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.⁵ Diese institutionellen Gehalte wirken demnach auch auf die rechtliche Handhabung der positiven Bekenntnisfreiheit ein.

Das will die hiesige Untersuchung zum Anlass nehmen, um einen Beitrag zur Analyse der äußerungsrechtlichen Dimension von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu leisten. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit machen dabei deutlich, dass gerade das religiöse Äußerungsrecht immer häufiger im Zentrum aktueller Weltanschauungskonflikte steht. Das gilt einerseits für den Einfluss islamisch-fundamentalistischer Überzeugungen, die mit wesentlichen Strukturprinzipien moderner Verfassungsstaatlichkeit – namentlich der Säkularität des Staates sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – konfliktieren können. Zudem tritt seit geraumer Zeit ein starker Rückgang christlicher Religiosität zu Tage. Dadurch werden konservativ-christliche Positionen im religiös-weltanschaulichen Diskurs weniger vertreten, wodurch auch das gesamtgesellschaftliche Verständnis für derartige Überzeugungen abnimmt. Gerade christliche Standpunkte auf dem Gebiet der Sexualethik – insbesondere Fragen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität – können zu Rechtskonflikten mit Äußerungsrezipienten führen. Besonders hohe mediale Wellen schlug in diesem Kontext der Fall „Olaf Latzel“. Der Pfarrer aus Bremen kommentierte in einem gemeindeinternen Eheseminar mit drastischer Wortwahl die Themenfelder Homosexualität und Gender, was einen Instanzenzug durch die Bremer Strafgerichtsbarkeit nach sich zog. Dabei fielen Sätze wie „Der ganze Genderdreck ist ein Angriff auf Gottes Schöpfungsordnung, ist zutiefst teuflisch und satanisch.“ oder „Ich komme nochmal später drauf, Homosexualität, dass das alles Degenerationsformen von Gesellschaft sind, die ihre Ursache darin haben, in der Gottlosigkeit.“⁶ Die Bremer Strafgerichtsbarkeit musste sich dabei über mehrere Instanzen mit der Frage auseinandersetzen, ob die inkriminierten Äußerungen den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen oder noch durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtlich abgeschirmt werden.

⁴ BVerfG NVwZ 1994, 159 (159); BVerwG NVwZ 2011, 1278 Rn. 10; BGH NJW 2003, 1308 (1310); BayVGH BeckRS 2011, 48450 Rn. 19; NVwZ-RR 2006, 587 (588); NVwZ 1994, 787 (790); OLG Stuttgart BeckRS 2011, 18458; VG Mainz BeckRS 2018, 4488 Rn. 85.

⁵ BVerfGE 137, 273 Rn. 84 m. w. N.

⁶ LG Bremen BeckRS 2022, 20098 Rn. 4.

Derartige Äußerungsfälle bewegen sich in erster Linie auf strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Terrain. Gleichwohl entfalten die Kommunikationsgrundrechte als objektive Grundsatznormen eine erhebliche Wirkung auf das streitentscheidende einfache Recht. So wirkt sich beispielsweise Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nach Maßgabe der sogenannten Wechselwirkungslehre auf die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Schrankenbestimmungen aus, was sich etwa im Postulat einer „meinungsfreiheitsfreundlichen Auslegung“⁷ inkriminierter Äußerungen niederschlägt. Zudem bildet die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen Kommunikationsgrundrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht auch in den fachgerichtlichen Verfahren oftmals das streitentscheidende Moment.⁸ Die grundrechtliche Dimension legt daher das zentrale Fundament für die rechtliche Bewertung äußerungsrechtlicher Fälle. Das soll zum Anlass genommen werden, die verfassungsrechtliche Dimension der religiösen Äußerungsfreiheit umfassend darzustellen.

B. Stand der Forschung

In der Kommentarliteratur werden die Spezifika der religiösen Äußerungsfreiheit – wenn überhaupt – nur kursorisch behandelt. Zumeist begnügt man sich mit einer Darstellung des Konkurrenzverhältnisses von Bekenntnis- und Meinungsfreiheit oder geht in aller Kürze auf den bekenntnisfreiheitlichen Gewährleistungsgehalt ein.⁹ Im Fokus der Betrachtung stehen dabei in erster Linie praxisrelevante Äußerungsformen, namentlich die Glaubenswerbung und -abwerbung¹⁰ oder das Tragen religionsspezifischer Kleidung.¹¹ Auch Aufsätze streifen gemeinhin nur Teilaspekte der Thematik.¹² In gleicher Weise erörtern staatskirchenrechtliche

⁷ Vgl. BVerfGE 85, 1 (13 f.); 93, 266 (295 f.); 114, 339 (349); BVerfG NJW 2009, 3503 (3504); NJW 2014, 3357 (3358); BayObLG BeckRS 2023, 10629 Rn. 10.

⁸ So auch im eben angesprochenen Fall „Latzel“, vgl. LG Bremen BeckRS 2022, 20098 Rn. 100: „Eine Abwägung mit dem Schutz der Ehre von homosexuellen Personen, die durch die Äußerung über ihre gelebte Sexualität als ‚Degenerationsform‘ betroffen ist, führt hier dazu, dass aufgrund der vorherigen Ausführungen zu dem Hintergrund der Äußerungen des Angeklagten der Schutz aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG überwiegt.“

⁹ Exemplarisch *A. Paulus*, in: Huber/Voßkuhle, Art. 5 GG Rn. 77, 315; *G. Sydow*, in: Dreier GG, Art. 4 GG, Rn. 92 ff.; *H. D. Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 4 GG Rn. 6a, 8; *U. Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 4 GG Rn. 69, 247; *M. Germann*, in: BeckOK GG, Art. 4 Rn. 11; *C. Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, Art. 4 GG Rn. 36; *M. Morlok*, in: Dreier GG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 GG Rn. 65. Etwas ausführlicher *K.-H. Kästner*, in: Stern/Becker, 2. Aufl., Art. 4 GG Rn. 55 ff.; *J. Kokott*, in: Sachs GG, Art. 4 Rn. 32 ff.; *U. Mager*, in: Münch/Kunig, Art. 4 GG Rn. 143 ff.

¹⁰ Siehe etwa *H. de Wall*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR IV, § 111 Rn. 52; *U. Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 4 GG Rn. 114.

¹¹ Siehe etwa *U. Mager*, in: Münch/Kunig, Art. 4 GG Rn. 49.

¹² Etwa *Y. Safoklov*, ZevKR 61 (2016), 57 ff.; *P. Becker*, VR 2019, 37 ff.; *T. Giegrich*, ZEuS 2018, 291 ff.

Monografien die religiöse Äußerungsfreiheit in der Regel nur peripher und beschränken sich weitestgehend auf eine thematisch zugeschnittene Deskription bereits vorhandener Erkenntnisse.¹³ Eine etwas umfassendere Analyse zur positiven Bekenntnisfreiheit wurde von Rose Staps durchgeführt.¹⁴ Sie legt den Schwerpunkt ihrer Ausführungen dabei allerdings auf die historische Entwicklung der religiösen Bekenntnisfreiheit und setzt diese in einen Vergleich zur Meinungsfreiheit. Die defizitäre Behandlung der religiösen Äußerungsfreiheit dürfte wohl auch damit zusammenhängen, dass sich Gerichte – wie eingangs bereits erwähnt – in religiös gelagerten Äußerungskonstellationen größtenteils mit der Übertragung der für Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze begnügen.¹⁵ Für zentrale Rechtsfragen wie die Spezifika der verfassungsrechtlichen Abwägung (Abwägungsleitlinien) oder die Auslegung der streitgegenständlichen Äußerung wird daher bislang weitestgehend auf den großen Fundus meinungsfreiheitlicher Judikatur und Literatur zurückgegriffen. Aus diesem Grund braucht es eine umfassende dogmatische Darstellung der religiösen Äußerungsfreiheit, die die religiösen Modalitäten grundrechtlich geschützter Kommunikation ganzheitlich erörtert.

C. Religiöse Äußerungsfreiheit – verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung

Der Begriff der religiösen Äußerungsfreiheit wird vom Grundgesetz nicht expressis verbis erwähnt. Vielmehr existieren zahlreiche Grundrechtsbestimmungen, die sich in diesem äußerungsrechtlichen Dunstkreis bewegen, namentlich die Bekenntnisfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Wissenschaftsfreiheit oder die Gewissensfreiheit. Zur besseren Systematisierung bietet sich eine Zweiteilung in eine religiöse Äußerungsfreiheit im engeren und eine religiöse Äußerungsfreiheit im weiteren Sinne an. Diese begriffliche Distinktion bildet die Grundlage der nachfolgenden Bearbeitung.

¹³ Etwa S. Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 145 ff.; P. Hoffmann, Die Weltanschauungsfreiheit, S. 192 f.; J. Jäger, Unbegrenzte allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 4 GG, S. 93 ff.; M. Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, S. 374 ff.; J. Listl, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 54 ff.; U. Vosgerau, Freiheit des Glaubens und Systematik des Grundgesetzes, S. 184 ff.; A. von Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, S. 227 f. Etwas ausführlicher K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 24 ff.; B. Görmann, Das Geistlichenprivileg – verfassungswidriges Religionssonderrecht?, S. 35; P. Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, S. 31 ff.

¹⁴ R. Staps, Bekenntnisfreiheit – ein Unterfall der Meinungsfreiheit?.

¹⁵ BVerfG NVwZ 1994, 159 (159); BVerwG NVwZ 2011, 1278 Rn. 10; BGH NJW 2003, 1308 (1310); BayVGH BeckRS 2011, 48450 Rn. 19; NVwZ-RR 2006, 587 (588); NVwZ 1994, 787 (790); OLG Stuttgart BeckRS 2011, 18458; VG Mainz BeckRS 2018, 4488 Rn. 85.

I. Religiöse Äußerungsfreiheit im engeren Sinne

Die von Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete positive Bekenntnisfreiheit dürfte inhaltlich am stärksten auf religiöse Äußerungskonstellationen zugeschnitten sein.¹⁶ Sie schützt nach bundesverfassungsgerichtlichem Verständnis – wie soeben bereits erwähnt – die „Freiheit, zu sagen, was man glaubt oder nicht glaubt“.¹⁷ Es handelt sich folglich um *das* genuin religiöse Kommunikationsgrundrecht des Grundgesetzes. Aus diesem Grund legt die hiesige Untersuchung einen wesentlichen Schwerpunkt auf die dogmatische Entfaltung der religiösen Bekenntnisfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG. Diese positive Bekenntnisfreiheit ist von der in Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV statuierten negativen Bekenntnisfreiheit abzugrenzen, die das Recht verbürgt, die eigene religiöse Überzeugung *nicht* zu offenbaren.

II. Religiöse Äußerungsfreiheit im weiteren Sinne

Allerdings wird die grundrechtliche Dimension etwaiger religiöser Äußerungskonstellationen nicht erschöpfend von Art. 4 Abs. 1 GG abgebildet. Man denke etwa an religiös motivierte Versammlungen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die im Wesentlichen anhand von Art. 8 GG beurteilt werden, oder an religiös begründete Werturteile, für die Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG primäre Maßstabsfunktion entfaltet. Auch diese Fallgestaltungen lassen sich unstreitig unter den weit gefassten Begriff der religiösen Äußerungsfreiheit subsumieren. Da es sich gleichwohl nicht um originär religiöse Redefreiheitsgewährleistungen handelt, fallen diese Grundrechte – bei entsprechender religiöser Determination – in die Kategorie „Religiöse Äußerungsfreiheit im weiteren Sinne“. Derartige Kommunikationsgrundrechte müssen daher ebenfalls in ihrem religiösen Kontext analysiert und im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand an den einschlägigen Stellen verarbeitet werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf die Meinungsfreiheit gelegt werden.

D. Gang der Darstellung

Das erste Kapitel beginnt mit einer kursorischen Beleuchtung der historischen Entfaltung glaubens- und bekenntnisfreiheitlicher Garantien. Diese (verfassungs-) geschichtlichen Entwicklungslinien leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zu einem vertieften Verständnis für moderne Weltanschauungskonflikte. Diese gesellschaftsaktuellen Spannungsfelder religiöser Natur werden im Anschluss daran näher betrachtet. Angesichts zahlreicher bereits bestehender Abhandlungen rund

¹⁶ Vgl. A. Paulus, in: Huber/Voßkuhle, Art. 5 GG Rn. 315.

¹⁷ BVerfGE 12, 1 (4); G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, S. 619.

um den Islam, soll der Betrachtungsfokus vornehmlich auf den in der öffentlichen und juristischen Debatte eher unterbelichteten Paradigmenwechsel bezüglich des Christentums gelenkt werden. Diese Untersuchung legt das Verständnisfundament für die anschließende rechtliche Einlassung. Die darauf aufbauenden dogmatischen Ausführungen folgen in ihrer Darstellungsstruktur weitestgehend derjenigen einer Grundrechtsprüfung. In Kapitel 2 soll die religiöse Äußerungsfreiheit im engeren Sinne zunächst in das öffentlich-rechtliche Mehrebenensystem eingeordnet werden, um daran anschließend den Anwendungsbereich der grundgesetzlichen Bekenntnisfreiheit festzulegen. Ferner bestehen zwischen den einzelnen Ebenen gewisse Wechselwirkungen, die sich auf konkrete Äußerungskonstellationen auswirken können. Ab Kapitel 3 richtet sich der Blick dann vorrangig auf die Gewährleistungen des Grundgesetzes. Eine religiöse Äußerung kann durch mehrere Grundrechte geschützt sein. Aus diesem Grund nimmt das dritte Kapitel eine umfassende Einordnung etwaiger horizontaler Konkurrenzverhältnisse vor. Anschließend sind in Kapitel 4 besondere Schutzbereichsaspekte der positiven Bekenntnisfreiheit zu analysieren. Die vorangehenden Überlegungen kulminieren schließlich im fünften Kapitel, das die Spezifika der verfassungsrechtlichen Abwägung eingehend untersucht. Den Ankerpunkt bildet hierbei die Abwägung zwischen religiöser Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht.